

A. Allgemeine Bedingungen für Pauschal- und Regearbeiten**1. Geltungsbereich, Form, Gerichtsstand**

- 1.1. Alle Montage- und Servicedienstleistungen, unabhängig an welchem Einsatzort die Leistungen erbracht werden, erfolgen ausschließlich aufgrund nachstehender Bedingungen und unseren allgemeinen Lieferbedingungen, die mit Auftragserteilung anerkannt und sowohl für Auftragnehmer als auch für Auftraggeber verbindlich sind. Abweichende Vereinbarungen zu einzelnen Punkten sind nur für diese wirksam und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung der Vertragspartner. Ist eine Einzelbestimmung ungültig, so bleiben die übrigen Bestimmungen erhalten.
- 1.2. Gerichtsstand bei Erfüllungsort in Österreich ist der Gerichtsstand in Steyr und bei Erfüllungsort in Deutschland im Postleitzahlengebiet 0 bis 4 der Gerichtsstand in Düsseldorf und im Postleitzahlengebiet 5 bis 9 der Gerichtsstand in München.
- 1.3. Vorliegende Bedingungen gelten subsidiär und ergänzend zu unserer Auftragsbestätigung bzw. bei Vorliegen eines Werkvertrages.

2. Vorarbeiten und Mitwirkung des Auftraggebers

- 2.1. Vom Auftraggeber sind auf seine Rechnung und Gefahr sowohl rechtzeitig vor dem vereinbarten Beginn der Arbeiten wie auch während ihrer Durchführung hinsichtlich Personal, Material, Infrastruktur und EDV/Informationstechnologie alle Vorbereitungen und Maßnahmen zu treffen, die für den ordentlichen Ablauf der Arbeiten, ihre störungsfreie Durchführung und ungehemmte Beendigung erforderlich sind. Soweit nicht in der Auftragsbestätigung oder im Werkvertrag besondere Vereinbarungen getroffen werden, gehören hierzu in allen Fällen z.B. die entsprechende bauliche Adaptierung der Arbeitsstelle (wie etwa Mauerdurchbrüche, Fundamente, etc.), die Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen, Werkzeuge, Geräte und sonstige Arbeitsbehelfe, der notwendigen Materialien, Hilfs- und Betriebsstoffe, die Beistellung der erforderlichen Hilfskräfte, usw.

Alle Elektroarbeiten (wie elektrische Zuleitungen und Anschlüsse, Verkabelung der einzelnen Komponenten, Blitzschutz, Erdungsarbeiten, Beleuchtungen, etc.) sowie Verlegung und betriebsfertiger Anschluss von Druckluft, Wasser und sonstigen Medien, inkl. diverser Abflüsse, sind bauseits vorzunehmen.

Zur Fernwartung ist dem Auftragnehmer vom Auftraggeber ein uneingeschränkter direkter Zugriff auf die Anlagensteuerung/den Zielcomputer zu ermöglichen. Der Auftraggeber stimmt der Datenübertragung und Weiterverarbeitung der Daten zum Zwecke der beauftragten Leistung ausdrücklich zu.

Alle diesbezüglichen erforderlichen Mehraufwendungen seitens des Auftragnehmers werden in Rechnung gestellt.

- 2.2. Besteht die Vereinbarung, dass Personal vom Auftraggeber beigestellt wird, so ist dieses über Anforderung des Auftragnehmers in ausreichender Anzahl und der erforderlichen fachlichen Qualifikation zur Verfügung zu stellen. Beistellungen von Hebezeugen und Gerüsten sind ebenfalls in geeigneter Ausführung zu leisten. Stellt sich im Zuge der Arbeiten heraus, dass entweder das beigestellte Personal ungeeignet ist, die vereinbarten Tätigkeiten auszuführen, oder ist das erforderliche Personal nicht anwesend, so wird der dadurch notwendige Mehraufwand in Rechnung gestellt.

Der Auftraggeber hat alle zum Schutz von Personen und Sachen am Montage- und Serviceort notwendigen Maßnahmen zu treffen. Er hat insbesondere das Personal des Auftragnehmers über alle betrieblich relevanten Gefahren und Sicherheitsvorschriften am Ort der Leistungserbringung zu unterrichten.

3. Montage- und Servicevoraussetzungen

- 3.1. Wir setzen voraus, dass der Leistungsort frei von Hindernissen ist und ohne Gefahr begangen werden kann, so dass die Arbeiten reibungslos und ohne Unterbrechung durchgeführt werden können. Der maximale Transportweg vom Lagerplatz der Teile bis zu Einbaustelle ist max. 50m bzw. in Kranreichweite. Außerdem müssen Brenn-, Schleif- und Schweißarbeiten am Leistungsort gestattet sein. Bühnen, Gerüste, Treppen und Laufstege der Gebäude/Gewerke müssen bei Arbeitsbeginn fertiggestellt sein.
- 3.2. Für die Dauer der Leistungserbringung sind bauseitig kostenlos für uns zu stellen:
Pressluft 6 bar (Betriebsdruck), fließendes Wasser und elektrischer Strom 400/230 V für Kraft und Licht, einschl. der Anschlüsse und Zuleitungen bis zu den Verwendungsstellen, Heizung und Beleuchtung für die ev. von uns aufzustellenden Mannschafts- und Magazinbaracken, sämtliche Montage-Kleinmaterialien wie Reinigungs-, Putz- und Schmiermittel sowie autogene Schweiß- und Schneidgase. Eventuell erforderlich werdende Erd-, Beton-, Maurer-, Tischler-, Spengler-, Klempner-, Installateur-, Anstreicher- und Elektroarbeiten sind bauseitig auszuführen.
- 3.3. Das Abladen der Teile und der Transport zur Einsatzstelle erfolgt durch den Auftraggeber. Ein Vormontage- bzw. Rüstplatz wird in unmittelbarer Nähe des Einsatzortes zur Verfügung gestellt.
- 3.4. Hebezeuge und Gerüste, sowie Aufstiegshilfen sind vom Auftraggeber rechtzeitig zu Beginn der Arbeiten beizustellen.
- 3.5. Eventuelle weitere Voraussetzungen des Werkvertrages oder der Auftragsbestätigung gelten ebenfalls als vereinbart.

4. Fahrerlaubnis

Der Auftraggeber gestattet dem von Kappa eingesetzten Personal das Lenken von Fahrzeugen am gegenständlichen Firmengelände (Fahrerlaubnis). Diese Fahrzeuge sind i.d.R. Stapler, Hebebühnen / Hubarbeitsbühnen, Kräne.

5. Fristen für Montage- und Serviceleistungen

Angaben über die voraussichtliche Dauer von Montagen, Reparaturen und Serviceleistungen sind unverbindlich.

6. Versicherungs- und Obsorge-Pflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat alle vom Auftragnehmer gelieferten Materialien und Fahrnisse des Montage- und Servicepersonals in entsprechende Obhut zu nehmen. Er haftet für alle ihnen zustoßenden Beschädigungen, ihre Zerstörung und ihr Abhandenkommen, und zwar zeitlich bis zur Fertigstellung der Montage- bzw. Serviceleistungen und/oder bis zur Räumung und dem Abtransport der Arbeitsbehelfe, Fahrnisse etc.,

jedenfalls risikomäßig bis zum Begriff der höheren Gewalt. Der Gefahrenübergang erfolgt gemäß vereinbarter Incoterms, spätestens beim Eintreffen am Betriebsgelände des Auftraggebers.

7. Gewährleistung und Haftung

- 7.1. Der Auftragnehmer leistet Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung der von seinem Personal zu leistenden Arbeiten. Er übernimmt keine darüberhinausgehende Haftung, insbesondere nicht für jegliche Vermögensschäden, für indirekte Folgeschäden sowie Schäden Dritter. Es gelten die Haftungsausschlüsse und -begrenzungen unserer Auftragsbestätigung, sowie die Bestimmungen unserer Allgemeinen Lieferbedingungen.
- 7.2. Gewährleistung und Schadensersatz werden ausdrücklich ausgeschlossen für Zusatzleistungen, mit denen das Montage- und Servicepersonal des Auftragnehmers vom Auftraggeber an Anlagenteilen, die nicht zum konkreten Arbeitsumfang gehören, beauftragt werden. Für solche Arbeiten ist der Auftraggeber weisungsberechtigt und gelten die Montage- und Servicemitarbeiter des Auftragnehmers als in den Betrieb des Auftraggebers eingebunden. Der Auftraggeber trägt jegliche, mit solchen Zusatzleistungen verbundenen Gefahren und verpflichtet sich, den Auftragnehmer bei Ansprüchen Dritter klag- und schadlos zu halten.

8. Bescheinigung und Übergabe der Anlage/Arbeiten und Abnahme

- 8.1. Den vom Auftragnehmer gestellten Arbeitskräften ist vom Auftraggeber die Arbeitszeit täglich zu bescheinigen. Nach beendeter Montage- bzw. Servicedienstleistung hat der Auftragnehmer einen Anspruch auf Übernahme. Diese erfolgt durch Bestätigung des Auftraggebers am Arbeitsnachweis oder dem Inbetriebnahme-/Abnahmeprotokoll und bescheinigt, dass die Anlage oder die Leistung in funktionsfähigem und ordnungsgemäßigem Zustand übernommen wurde.
- 8.2. Erweist sich im Zeitpunkt der Übergabe die Montage oder die Leistung als noch mangelhaft, ist die Übergabe unter der Auflage der Beseitigung der festgestellten Mängel vorzunehmen. Die Übernahme kann nicht verweigert werden, wenn der Auftragnehmer seine Pflicht zur Beseitigung der festgestellten Mängel in der Übernahmebestätigung anerkennt.
- 8.3. Verzögert sich die Übernahme oder die Ausstellung der Übergabebestätigung, so gilt die Abnahme zwei Tage nach Anzeige der Beendigung der Leistung als erfolgt.
- 8.4. Verweigert der Auftraggeber die Unterschrift unter den vom Auftragnehmer vorgelegten Leistungsnachweis oder ist kein Berechtigter des Auftraggebers vor Ort, sind die Angaben des Personals des Auftragnehmers für beide Teile bindend.

9. Zahlungsbedingung, Preise

- 9.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer über dessen Verlangen sowohl vor Entsendung von Arbeitskräften sowie auch im Zuge der Montage- und Servicearbeiten Anzahlungs- bzw. Teilzahlungsbeträge gegen deren nachträgliche Verrechnung zu leisten. Die Zahlung der Rechnung hat sofort nach Rechnungsvorlage ohne Abzug zu erfolgen. Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstiger vom Auftragnehmer nicht anerkannter Gegenansprüche des Auftraggebers ist nicht statthaft.
- 9.2. Alle angeführten Preise basieren auf den gültigen Lohn- und Materialkosten bei Angebotserstellung bzw. Auftragserteilung. Bei Änderung dieser Grundlagen bleibt dem Auftragnehmer eine entsprechende Preisberichtigung vorbehalten.
- 9.3. Die vereinbarten Beträge verstehen sich ohne Mehrwertsteuer, die dem Auftragnehmer in der gesetzlichen Höhe zusätzlich zu vergüten ist.

B. Allgemeine Montage- und Servicebedingungen für pauschal angebotene Leistungen

1. Montage- und Servicepreis

- 1.1. Der vereinbarte Pauschalpreis ist auf der Grundlage der in Punkt 2+3 unter dem Abschnitt A. dieser Bedingungen festgelegten Voraussetzungen kalkuliert. Wird durch Nichterfüllung einer dieser Voraussetzungen dem Auftragnehmer Mehraufwand verursacht, so ist dieser zu einer entsprechenden Preiserhöhung berechtigt.
- 1.2. Ergibt sich bei Beginn der Montage- und Serviceleistungen, dass die Verhältnisse vor Ort für den Pauschalpreis angenommenen Montage- und Servicevoraussetzungen gemäß Punkt 2+3 unter dem Abschnitt A. dieser Bedingungen nicht entsprechen oder ändern sich die Verhältnisse bis zum Abschluss der Leistungen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, hierdurch entstandene Mehrkosten nach Zeit und Aufwand in Rechnung zu stellen.
- 1.3. Es wird zugrunde gelegt, dass Montage- und Servicetätigkeiten in der Normalarbeitszeit, d.h. von Montag bis Donnerstag je 8 Stunden und an Freitagen 6,5 Stunden, durchgeführt werden können. Sollten auf Wunsch des Auftraggebers Überstunden durchgeführt werden oder werden diese durch die jeweiligen Umstände erforderlich, so werden die anfallenden Überstunden und Überstundenzuschläge dem Auftraggeber zu den in diesen Allgemeinen Montage- und Servicebedingungen angeführten Stundensätzen gesondert in Rechnung gestellt.

2. Arbeitsunterbrechung, Verzögerungen

- 2.1. Verzögert sich die Montage oder der Serviceeinsatz durch den Eintritt von Umständen, die vom Auftragnehmer nicht zu vertreten sind, so tritt eine angemessene Verlängerung der Montage- und Servicefrist ein. Dies gilt auch dann, wenn solche Umstände eintreten, nachdem der Auftragnehmer in Verzug geraten ist. Die durch die Verzögerung entstandenen Kosten trägt der Auftraggeber.
- 2.2. Verlängert sich die Dauer sonst aus irgendeinem Umstand, den der Auftraggeber oder einer seiner Lieferanten zu vertreten hat, und wird dadurch die Arbeit unseres Personals unterbrochen oder verlängert, so werden die Wartezeiten, die zusätzliche Arbeitszeit, die gesamten Aufenthaltskosten, sowie die zusätzlichen Reisekosten des Personals gesondert in Rechnung gestellt.
- 2.3. Bei Arbeitsunterbrechung, die vom Auftragnehmer nicht verschuldet ist und die Zurückziehung bzw. neuerliche Entsendung von ihm gestellter Arbeitskräfte erforderlich macht, werden die hierdurch verursachten Kosten dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.